



Entgelte für die Nutzung
der Netzinfrastruktur der

Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH

ab 1. Januar 2024

- endgültig -

Preisblatt 1

gültig ab 01.01.2024

Entgelte das für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangmessung

Entnahmenetzbereich	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/Jahr		≥ 2.500 h/Jahr	
	Jahresleistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Jahresleistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	16,84	7,19	162,87	1,35
Umspannung Mittel- auf Niederspannungsnetz	19,68	8,12	180,51	1,68
Niederspannungsnetz	21,62	9,21	195,56	2,25

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), gemäß KWK-Gesetz (Preisblatt 8), gemäß § 17f EnWG (Preisblatt 9) und gemäß § 18 AbLaV (Preisblatt 10).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe (Preisblatt 11).

Zusätzlich wird das Entgelt für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 6) erhoben - sofern die Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH diese Leistung erbringt.

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus dem Mittelspannungsnetz und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 2

gültig ab 01.01.2024

Entgelte für das Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangmessung

Entnahmenetzbereich	Monatsleistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW/Monat	Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	27,15	1,35
Umspannung Mittel- auf Niederspannungsnetz	30,09	1,68
Niederspannungsnetz	32,59	2,25

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), gemäß KWK-Gesetz (Preisblatt 8), gemäß § 17f EnWG (Preisblatt 9) und gemäß § 18 AbLaV (Preisblatt 10).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe (Preisblatt 11).

Zusätzlich wird das Entgelt für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 6) erhoben - sofern die Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH diese Leistung erbringt.

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus dem Mittelspannungsnetz und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 3

gültig ab 01.01.2024

Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität

Entgelte für das Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen

Preise für Netzreservekapazität ¹⁾			
Entnahmenetzbereich	0 - 200 h/Jahr €/kW/Jahr	201 - 400 h/Jahr €/kW/Jahr	401 - 600 h/Jahr €/kW/Jahr
Mittelspannungsnetz	70,28	84,34	98,40
Umspannung Mittel- auf Niederspannungsnetz	81,92	98,30	114,69
Niederspannungsnetz	98,17	117,80	137,43

¹⁾ Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/Jahr bzw. 400 h/Jahr erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/Jahr wird das Netzentgelt nach Preisblatt 1 berechnet.

In den Entgelten für Netzreservekapazität ist auch das Netzentgelt für die Arbeit ohne Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), gemäß KWK-Gesetz (Preisblatt 8), gemäß § 17f EnWG (Preisblatt 9) und gemäß § 18 AbLaV (Preisblatt 10) während der Inanspruchnahmezeit enthalten.

Für den nicht durch die Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität abgedeckten Bezug kommt das Preisblatt 1 zur Anwendung.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 4

gültig ab 01.01.2024

Entgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung (SLP-Kunden)

Art der Entnahmestelle	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/Jahr	Cent/kWh
Standardkunden und öffentliche Straßenbeleuchtung	75,00	6,96
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG (Speicherheizung ¹⁾ , Wärmepumpe und Elektromobilität)	75,00	2,44

¹⁾ Bei gemeinsamer Messung wird innerhalb der Schwachlastzeit (siehe Preisblatt 11) der Arbeitspreis für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG und außerhalb der Schwachlastzeit der Arbeitspreis für Standardkunden sowie einmalig der Grundpreis berechnet.

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), gemäß KWK-Gesetz (Preisblatt 8), gemäß § 17f EnWG (Preisblatt 9) und gemäß § 18 AbLaV (Preisblatt 10).

Hinzu kommt und die Konzessionsabgabe (Preisblatt 11).

Zusätzlich wird das Entgelt für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 5) erhoben – sofern die Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH diese Leistung erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 4b

gültig ab 01.01.2024

Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Die Festlegungsverfahren BK6-22-300 und BK8-22/010-A zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Netznutzungsentgelte noch nicht abgeschlossen. Die Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH behält sich eine Anpassung der Regelungen vor, soweit dies nach Veröffentlichung der finalen Festlegungen erforderlich wird.

Modul 1 - Pauschale Netzentgeltreduzierung	€/a	€/a
	netto	brutto
Kosten iMS gemäß MsbG	42,02	50,00
Kosten für die Steuerbox gemäß MsbG	+ 25,21	30,00
[3.750 kWh/a x AP* x 0,2 (Stabilitätsprämie)]	+ 52,20	62,12
Maximale Reduzierung Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	= 119,43	142,12

* AP 6,96 ct/ kWh (Niederspannung ohne Lastgangmessung)

Modul 2 - Reduzierter Arbeitspreis *	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/Jahr	Cent/kWh
reduzierter Arbeitspreis Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG		2,78

* Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung.

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), gemäß KWKG-Gesetz (Preisblatt 8), gemäß § 17f EnWG (Preisblatt 9) und gemäß § 18 AbLaV (Preisblatt 10).

Hinzu kommt und die Konzessionsabgabe (Preisblatt 11).

Zusätzlich wird das Entgelt für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 5) erhoben – sofern die Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH diese Leistung erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 5

gültig ab 01.01.2024

Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung für Entnahmen ohne Lastgangmessung ¹⁾

Entnahmestellen	Entgelt bei jährlicher Messung	Entgelt bei halbjährlicher Messung	Entgelt bei vierteljährlicher Messung	Entgelt bei monatlicher Messung
	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/Jahr			
Eintarifzähler	10,20	12,00	15,60	30,00
Zweitarifzähler	21,60	23,40	27,00	41,40
Smart Meter Basiszähler nach § 21 b (3a) und (3b) EnWG a. F. (übergangsweise)	24,30	26,10	29,70	44,10
Wandlersatz Niederspannung ²⁾	48,00			

¹⁾ Dieses Entgelt beinhaltet alle Messungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden. Für jede zusätzliche, vom Netznutzer gewünschte Messung, wird ein zusätzliches Entgelt je Messung berechnet.

²⁾ Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 6

gültig ab 01.01.2024

Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung für Entnahmen mit Lastgangmessung

Entnahmestellen	€/Jahr
Mittelspannungsnetz (inkl. Umspannung Hoch- auf Mittelspannungsnetz)	606,00
davon registrierende Messung Mittelspannung	406,00
davon Wandlersatz (bzw. Preisabschlag bei nicht durch die Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH gestelltem Wandlersatz ¹⁾)	200,00
Niederspannungsnetz (inkl. Umspannung Mittel- auf Niederspannungsnetz)	336,00
davon registrierende Messung Niederspannung	288,00
davon Wandlersatz (bzw. Preisabschlag bei nicht durch die Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH gestelltem Wandlersatz ¹⁾)	48,00

¹⁾ Ein Wandlersatz besteht in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern und in der Niederspannung aus Stromwandlern.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 7

gültig ab 01.01.2024

Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) (§ 19 StromNEV-Umlage)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV. Weitere Ausführungen finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage>.

Letztverbraucher	Entgelt
Letztverbraucher der Kategorie A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/Jahr)	Cent/kWh
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,643
Letztverbraucher der Kategorie B (Abnahme über 1.000.000 kWh/Jahr, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	Cent/kWh
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,643
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie B)	0,050
Letztverbraucher der Kategorie C (Abnahme über 1.000.000 kWh/Jahr, stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes)	Cent/kWh
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,643
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 8

gültig ab 01.01.2024

Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) (KWKG-Umlage)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weitere Ausführungen finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen>.

Letztverbraucher	Entgelt
	Cent/kWh
Nichtprivilegierter Letztverbrauch	0,275

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 9

gültig ab 01.01.2024

Aufschläge aufgrund § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Offshore-Netzumlage)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 17f EnWG. Weitere Ausführungen finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-17f-EnWG>.

Letztverbraucher	Entgelt
	Cent/kWh
Nichtprivilegierter Letztverbrauch	0,656

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 10

gültig ab 01.01.2024

Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (AbLaV-Umlage)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV. Weitere Ausführungen finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage>.

Letztverbraucher	Entgelt
	Cent/kWh
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,000

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 11

gültig ab 01.01.2024

Konzessionsabgabe

Konzessionsabgabe	Entgelt
	Cent/kWh
Bei Entnahmen von Tarifikunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner (alle Gemeinden im Netzgebiet)	1,32
Bei Entnahmen von Tarifikunden in Schwachlastzeit ¹	Cent/kWh
einheitlich	0,61
Bei Entnahmen von Sondervertragskunden ^{2,3}	Cent/kWh
einheitlich	0,11

¹ Die Schwachlastzeiten im Netzgebiet der Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH liegen zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr. Es wird eine Schwachlastzeit von 8 Stunden garantiert. Auf Nachfrage können die genauen Schwachlastzeiten messlokationsscharf mitgeteilt werden.

² Letztverbraucher mit Entnahmen aus dem Niederspannungsnetz, die nicht mindestens zwei Monate des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

³ Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern, unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 12

gültig ab 01.01.2024

Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten	Entgelte in €
	netto
Für jeden Auftrag eines Beauftragten der Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH	
innerhalb der regulären Arbeitszeit	
zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	65,00
zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	65,00
erfolgreiche Unterbrechung	56,00
außerhalb der regulären Arbeitszeit	
zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	131,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	30,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung (€/Auftrag)	30,00

Die Wiederherstellung der Anschlussnutzung ist bis 15:30 Uhr der Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH mitzuteilen.

Für alle Aufträge die nach 15:30 Uhr angemeldet werden, erfolgt die Wiederherstellung am nächsten Werktag.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sonstiges

Die Abnahmestellen der Städte und Gemeinden erhalten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) maximal 10 % Rabatt auf die Preisbestandteile für den Netzzugang für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch.

Alle Preise gelten für den Standardfall (eine Übergabestelle, eine Messstelle).

Preise für von diesem Standardfall abweichende Verhältnisse auf Anfrage.

Weitere Serviceleistungen können individuell vereinbart werden.

Die Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses oder Bescheides durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) oder die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB BW) – vor.